



Verfügung

vom 3. Februar 2020

In Sachen

Stadtpolizei Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 13. November 2019 stellte die Stadtpolizei Zürich (nachfolgend: Datenbezüger) beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (nachfolgend: KEP).

Der Datenbezüger spezifiziert in seinem Gesuch die Rollen "POLIS-Personenabfragen" (Rolle 1), "Pol SB Stapo Zürich" (Rolle 2) und "Fahndung Stapo Zürich" (Rolle 3). Des Weiteren legt der Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der jeweiligen Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die vom Datenbezüger zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale als gerechtfertigt.
3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung hat der Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Der Datenbezüger ist verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Der Datenbezüger sorgt dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten (Beistand, Vormund, Vorsorgebeauftragter und Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen) ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen (vgl. § 3 Abs. 4 IDG).



Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die dem Datenbezügler aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG). Die Liste wird auf der Website des Gemeindeamtes veröffentlicht.



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Dem Datenbezüger werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rollen 1, 2 und 3:

- *Name*: "ganze Kategorie";
- *Demografische Daten*: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum;
- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit, Heimort, Ausländerkategorie, Ausländerkategorie gültig ab, Ausländerkategorie gültig bis;
- *Meldeverhältnis*: Meldeverhältnis, Zuzugsdatum, Herkunftsort, Aufenthalt und Niederlassung;
- *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: Zustelladresse, Wohnadresse;
- *Beziehungen*: "ganze Kategorie".

Rollen 2 und 3:

- *Demografische Daten*: Trennung, Auflösungsgrund;
- *Staatsangehörigkeit*: Status Staatsangehörigkeit, Datum Staatsangehörigkeit Beginn, Einreisedatum;
- *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde*: EGID, Haushaltsart, EWID.

- II. Der Datenbezüger hat für die Nutzung der Rollen 1 – 3 eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhaltet.
- III. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an den Datenbezüger eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.



- IV. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
- Stadtpolizei Zürich, Stabsabteilung, [REDACTED]
[REDACTED] Bahnhofquai 3, Postfach, 8001 Zürich (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]